

AUSSCHREIBUNG 2021

DDG/ADF **ADVANCED** CLINICIAN SCIENTIST PROGRAM

(Förderzeitraum 2 Jahre ab 2022)

Die Deutsche Stiftung für Dermatologie schreibt ärztliche Qualifizierungsstellen als „Advanced Clinician Scientist“ in der Dermatologie (in der Regel 50 % Forschung / 50 % Klinik) für einen zweijährigen Förderzeitraum aus. Die Ausschreibung erfolgt unter Schirmherrschaft und Förderung der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft (DDG) und der Arbeitsgemeinschaft Dermatologische Forschung (ADF) und wird aus Eigenmitteln der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft und aus ungebundenen Drittmitteln der Industrie getragen. Der voraussichtliche Förderbeginn ist das 1. Quartal 2022.

Mit dem DDG/ADF Advanced Clinician Scientist Program soll der ärztlich-wissenschaftliche Nachwuchs in der akademischen Dermatologie durch Vergabe einer projektgebundenen Finanzierung gefördert werden, die der 50%igen Freistellung von der ärztlichen Tätigkeit zum Aufbau eigener Forschungsexpertise dient. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über eine abgeschlossene Promotion und über eine bereits abgeschlossene Facharztausbildung verfügen. Sie sollten eine durch Publikationen nachgewiesene kontinuierliche wissenschaftliche Betätigung sowie eine wissenschaftlich fundierte und erfolgversprechende Projektskizze vorweisen können. Die Tätigkeit als „Advanced Clinician Scientist“ kann ausschließlich an einer akademisch geleiteten, forschungsstarken Einrichtung in Deutschland erfolgen. Die jeweilige

Klinik hat die/den „Advanced Clinician Scientist“ dabei mindestens zu 50 % von der klinischen Tätigkeit freizustellen.

Pro „Advanced Clinician Scientist“ beträgt die Fördersumme inkl. Sachmittel bzw. Kongressteilnahmen **60.000 EUR/Jahr**. Die Fördersumme soll 50% Kosten der Stelle der/des „Advanced Clinician Scientist“ (nach TV-Ärzte Marburger Bund unter Berücksichtigung der persönlichen Voraussetzungen) für den Förderzeitraum abdecken. Der nach Abzug dieser 50%igen Kosten verbleibende jährliche Förderbetrag steht der/dem „Advanced Clinician Scientist“ für Sachmittel und Reisemittel zur Verfügung. Die detaillierten Rahmenbedingungen des DDG/ADF Clinician Scientist Programs samt Checkliste zur Antragstellung und weitere Formulare befinden sich auf:

→ www.derma.de

→ www.adf-online.de

→ www.derma-stiftung.de

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens zum **31. Oktober 2021** in ausschließlich elektronischer Form (alle Unterlagen in einer PDF-Datei) an die E-Mail-Adresse:

→ stipendien@derma.de

EINSENDESCHLUSS
31.10.2021

Berlin, Mai 2021

Prof. Dr. med. Michael Hertl
Vorsitzender des Kuratoriums

Prof. Dr. Evelyn Gaffal
Für den ADF-Vorstand

RAHMENBEDINGUNGEN ZUR AUSSCHREIBUNG 2021

DDG/ADF **ADVANCED CLINICIAN SCIENTIST PROGRAM**

(Förderzeitraum 2022 – 2024)

1. Teilnehmende Ärztinnen und Ärzte mit Forschungsinteresse und Forschungsprojekt

Für das Förderprogramm sind Fachärztinnen und Fachärzte für Dermatologie und Allergologie antragsberechtigt, die ein **dokumentiertes wissenschaftliches Interesse** vorweisen können und die gleichzeitig an einer forschungsstarken (ausschließlich deutschen) Universitäts-Hautklinik beschäftigt sind. Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens muss eine starke Motivation und kontinuierliche wissenschaftliche Betätigung in der dermatologischen Forschung durch entsprechende Nachweise (Lebenslauf, Publikationsverzeichnis usw.) belegt werden. Zusätzlich muss ein eigenes wissenschaftlich fundiertes **Forschungsprojekt** mittels einer erfolgversprechenden Projektskizze und unter Darstellung des jeweiligen Budgets präsentiert werden.

Förderfähig sind hochqualitative Forschungsprojekte aus allen Teilgebieten der Dermatologie (experimentelle, klinische oder Versorgungsforschung).

Die Auswahl der Bewerber/-innen erfolgt durch den bei der Stiftung gebildeten Förderbeirat nach objektiven Kriterien, d. h. auf der Grundlage der wissenschaftlichen Qualität der bereits erbrachten Forschungsarbeiten (dokumentiert durch Publikationen oder Drittmittelwerbungen) sowie vor dem Hintergrund des eigenen wissenschaftlichen Profils (vermittelt durch Innovationsgehalt des Forschungsprojektes, Karriere-Entwicklungspotential und Motivation).

2. Teilnehmende Institutionen – forschungsstarke Universitätskliniken

Das Förderprogramm konzentriert sich ausdrücklich auf **forschungsstarke Universitätskliniken**, da diese über die erforderliche Interdisziplinarität und Forschungsinfrastruktur verfügen, um den an diesem Förderprogramm teilnehmen-

den Ärztinnen und Ärzte die erstrebte Erfahrung in wissenschaftlicher Forschungstätigkeit vermitteln zu können.

Die jeweilige Universitätsklinik muss über eine wissenschaftlich ausgewiesene Leitung verfügen, die sich persönlich den Zielen des Förderprogramms verpflichtet. Diese soll das **aktive Mentoring** der/des jeweiligen „Advanced Clinician Scientist“ übernehmen und ihr/ihm regelmäßig Zeit für fachliche Aussprachen einräumen. Die jeweilige **Leitung der Universitäts-Hautklinik** muss die Einhaltung der Anforderungen des Förderprogramms durch entsprechend schriftliche Bestätigungen gegenüber der Stiftung verbindlich nachweisen. Dazu bitten wir die angebotenen Formulare zu verwenden.

Details werden in einer Zielvereinbarung zwischen der Stiftung und der Leitung der freistellenden Universitäts-Hautklinik unter Einschluss der/des „Advanced Clinician Scientist“ und der/des Mentorin/Mentors festgelegt. Im Ergebnis muss somit die verbindliche Zusage der aufnehmenden Universitäts-Hautklinik zur Freistellung und anteiligen Finanzierung der/des „Advanced Clinician Scientist“ vorliegen, wie auch die Zusage zur Weiterbeschäftigung der/des „Advanced Clinician Scientist“ im Anschluss an das Förderprogramm und auch die Zusage, dass die/der „Advanced Clinician Scientist“ während der Förderzeit einen angemessenen wissenschaftlichen Arbeitsplatz im Rahmen des beantragten Forschungsprojektes nutzen kann, samt benötigter Verbrauchsmaterialien. In diesem Zusammenhang hat auch die **Drittmittelabteilung** des Universitätsklinikums zu bestätigen, dass sie die zur Verfügung gestellten Mittel zweckgebunden verwalten wird.

3. Dauer des Förderprogramms

Die Förderung wird über eine Periode von **zwei Jahren** gewährt. Im Ausnahmefall können auch kürzere Förderzeiten ab einem Jahr in Betracht kommen.

4. Förderumfang und Mittelweitergabe

Der Finanzbedarf wird durch die Zuwendungen verschiedener Industriepartner sichergestellt. Pro „Advanced Clinician Scientist“ kalkuliert die Stiftung für das Förderprogramm eine jährliche Förderung in Höhe von 60.000,00 EUR. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus kalkulierten 48.000,00 EUR zur Finanzierung der geschützten Forschungszeit (50 % der Kosten der Stelle der/des „Advanced Clinician Scientist“), 10.000,00 EUR für Sachmittel und 2.000,00 EUR für Reise-mittel. Über die geplante Laufzeit von zwei Jahren ergibt sich demnach eine Förderung in Höhe von 120.000,00 EUR pro „Advanced Clinician Scientist“.

Die Stiftung stellt der freistellenden Universitäts-Hautklinik die Mittel für 50 % der Kosten der Stelle der/des „Advanced Clinician Scientist“ (nach TV-Ärzte Marburger Bund) unter Berücksichtigung der persönlichen Voraussetzungen zur Verfügung, was über Drittmittelkonten der freistellenden Universitäts-Hautklinik erfolgt. Da der tatsächliche Betrag dieser Kosten im Vorfeld nur schwer bestimmbar und auch aufgrund der zweijährigen Laufzeit variabel ist, soll aus dem jährlichen Förderbetrag von 60.000,00 EUR erst der 50%ige Anteil der Kosten der Stelle der/des „Advanced Clinician Scientist“ getragen werden. Die nach Abzug dieser Kosten verbleibenden Finanzmittel stellt die Stiftung sodann jährlich als Sachmittel zur Verfügung, was die unten abgebildete Modellrechnung ausgehend von der jährlichen Fördersumme in Höhe von 60.000,00 EUR verdeutlicht.

Die jährliche Fördersumme pro „Advanced Clinician Scientist“ in Höhe von 60.000,00 EUR wird von der Stiftung auf ein extra einzurichtendes Konto (oder Kostenstelle) bei der Universitätseinrichtung überwiesen. Für die Bewirtschaftung der Mittel ist die Drittmittelabteilung der Universitätseinrichtung zuständig und orientiert sich dabei an dem von

der/dem „Advanced Clinician Scientist“ vorgelegten Budgetplan. Nach Abschluss des Forschungsvorhabens hat die Drittmittelabteilung der Universitätseinrichtung der Stiftung einen entsprechenden Verwendungsnachweis über die gesamten Förderbeträge nach den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu überlassen. Die Drittmittelabteilung der Universitätseinrichtung muss diesem Vorgehen zuvor formell zugestimmt haben.

Die Finanzierung der Stelle der/des „Advanced Clinician Scientist“ im Förderprogramm erfolgt somit durch die freistellende Universitätseinrichtung und die Stiftung anteilig. So bezahlt die freistellende Universitätsklinik 50 % der eigenen TV-Ä2 Stufe 2 bis TV-Ä3 Stufe 2-Stelle weiter. Die Stiftung finanziert die andere Hälfte der TV-Ä-Stelle der/des „Advanced Clinician Scientist“. Darüber hinaus gewährt die Stiftung einen jährlichen Sachmittelbetrag (verwendbar als Sach- oder Investitionsmittelzuschuss oder Reisemittel), der sich nach Abzug des konkreten Finanzierungsaufwands für die eigene Stelle (Hälfte der TV-Ä-Stelle des Stipendiaten) ergibt. Ausgehend von der obigen Modellrechnung blieben also im 1. Jahr ca. 20.000,00 EUR als Sachmittel zur Verfügung, während es im 2. Jahr 18.000,00 EUR wären. Der jährliche Sachmittelbetrag wird von der aufnehmenden Universitätseinrichtung in Abstimmung mit der für sie zuständigen Drittmittelabteilung zweckgebunden verwaltet. Über deren Verwendung entscheidet der/des „Advanced Clinician Scientist“ selbständig im Benehmen mit der Leitung der gastgebenden (freistellenden) Universitäts-Hautklinik.

Die Universitäts-Hautklinik verpflichtet sich die 50%ige Freistellung des Stipendiaten für die Forschung zu gewährleisten. Sollte dies nicht eingehalten werden, muss die Fördersumme von der entsprechenden Universitätsklinik an

MODELLRECHNUNG ZUR FÖRDERSUMME

Jahr	Klinische Tätigkeiten (Kosten der Universitätsklinik)	Freistellung für Forschung (Finanzierung durch Stiftung)	Restbetrag für Sachmittel (Finanzierung durch Stiftung)	Gesamtförderung (Finanzierung durch Stiftung)
1.	50 % = 40.000 EUR	50 % = 40.000 EUR	20.000 EUR	60.000 EUR
2.	50 % = 42.000 EUR	50 % = 42.000 EUR	18.000 EUR	60.000 EUR

die Stiftung zurückgezahlt werden. Nicht verbrauchte Fördermittel oder nicht zweckgebunden verwendete Fördermittel kann die Stiftung somit gegebenenfalls zurückzufordern. Overhead-Kosten werden durch das Förderprogramm ausdrücklich nicht übernommen.

5. Mutterschutz und Elternzeiten

Bei Stipendiatinnen, die während ihrer Projektlaufzeit in den Mutterschutz (nicht Elternzeit) gehen verlängert sich das Projekt automatisch um 6 Monate (zeitanteilige Personal- und Sachmittel). Diese Zusatzförderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Wissenschaftlerin nach spätestens 12 Monaten Elternzeit ihr Beschäftigungsverhältnis wieder aufnimmt und in ihr Projekt mit mindestens 30% Teilzeitarbeit zurückkehrt. Nach Ablauf der ursprünglich bewilligten Förderperiode ist innerhalb von 6 Wochen ein Zwischenbericht einzureichen. Die Projektleiterin muss die Betreuung des Projektes gewährleisten und für die Dauer ihrer Projektunterbrechung eine offizielle Vertretung benennen (Übertragung der Projektleitung auf Zeit).

6. Begleitcurriculum

Das Förderprogramm wird von einem **Begleitcurriculum** begleitet, das insbesondere die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Kompetenzen der/des „Advanced Clinician Scientist“ unterstützen soll. Eines der Kernelemente dieses Begleitcurriculum ist die Teilnahme an der im Zweijahresintervall stattfindenden Haupttagung der DDG und der jährlichen Haupttagung der ADF und der ESDR wie auch die aktive Teilnahme an anderen Projekten im Bereich der akademischen Dermatologie (z. B. DDG Führungsakademie, ESDR Academy for Future Leaders in Dermatology usw.)

Das Begleitcurriculum versteht sich als standortspezifische und flankierende Maßnahme und ist gemeinsam von der/dem „Advanced Clinician Scientist“ und dessen/deren Mentor/-in zu erarbeiten. Dabei kann bewusst flexibel auf das eigene Forschungsfeld eingegangen und ein individuelles Begleitcurriculum entwickelt werden. Die Nachweise über die Teilnahme an den jeweiligen Fachtagungen, wissenschaftlichen Kongressen, Workshops usw. sind zusammen mit dem **Jahresbericht** bei der Stiftung einzureichen. Die/der der/des „Advanced Clinician Scientist“ soll spätestens mit Abschluss des Förderprogramms einen Kurzbericht in dem Fachorgan der DDG, dem Journal der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft (JDDG), veröffentlichen.

7. Mentoring und Evaluation

Die/der „Advanced Clinician Scientist“ ist durch die/den jeweiligen **Mentor/-in** der freistellenden Universitäts-Hautklinik über die gesamte (üblicherweise zweijährige) Laufzeit des Förderprogramms zu betreuen. Während der Programmlaufzeit sollte ein kontinuierliches Feedback durch die/den jeweiligen **Mentor/-in** erfolgen, mindestens sollen aber halbjährliche Feedbackgespräche stattfinden. Neben dem kontinuierlichen Programmmonitoring wird auch eine abschließende allgemeine Evaluierung erfolgen.

Zusätzlich wird dem „Advanced Clinician Scientist“ auch ein/e externe/r Mentor/in aus dem Gutachtergremium von DDG und ADF zugeteilt. Im Rahmen dieses Mentorings sollten ebenfalls halbjährliche Feedbackgespräche stattfinden.

Die/der „Advanced Clinician Scientist“ wird sich mit Annahme der Förderung zudem verpflichten, über ihre/seine Forschungen und Forschungsergebnisse in anschließenden Tagungen der DDG/ADF in Form eines wissenschaftlichen Vortrags oder auch als Poster zu berichten, mindestens aber im Rahmen eines Abschlussberichtes. Es wird erwartet, dass sie/er auch aktiv an koordinierten Fortbildungsangeboten auf Jahrestagungen der DDG und ADF, der ADF Winter School oder der DDG Führungsakademie teilnimmt und dort seine eigenen Forschungsergebnisse vorstellt.

Publikationen unter Beteiligung der/des „Advanced Clinician Scientist“ müssen zudem einen Hinweis auf die Stiftung als Förderer enthalten und der Stiftung unaufgefordert mitgeteilt werden.

8. Steuer- und Rechtsfragen

Die Kosten der 50%-Freistellung sind zweckgebunden und personengebunden, sowohl nach der Ausschreibung, der Stipendienzusage, den Vereinbarungen mit der Drittmittelstelle und natürlich auch im Verhältnis der Stiftung mit den Förderfirmen, deren Förderung auf den abgestimmten Rahmenbedingungen beruht. Es wird darauf hingewiesen, dass durch das vorliegende Förderprogramm kein Arbeitsverhältnis zwischen der Deutschen Stiftung für Dermatologie und der/dem jeweiligen „Advanced Clinician Scientist“ zustande kommt. Es ist ebenso Sache der/dem jeweiligen „Advanced Clinician Scientist“, gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Versteuerung der Einnahmen (soweit keine Befreiung nach § 3 EStG greift) bzw. die Unterwerfung der Einnahmen unter die Sozialversicherung zu prüfen und zu veranlassen.